Nutzungs- und Entgeltordnung für die sonstigen städtischen Gebäude der Stadt Kerpen

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 21.05.2015

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 02.11.2010 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die sonstigen städtischen Gebäude der Stadt Kerpen beschlossen:

1. Sonstige städtische Gebäude

Sonstige städtische Gebäude im Sinne dieser Satzung sind alle städtischen Gebäude, soweit es sich nicht um Sporthallen, Sportlerheime, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendzentren, Mehrzweck-/Festhallen und Bäder handelt.

2. Nutzungszweck

Der unter Ziffer 3. genannte Personenkreis ist berechtigt, in den sonstigen städtischen Gebäuden - vorbehaltlich entsprechender Kapazität und Verfügbarkeit - kulturelle, sportliche, karitative, politische u.ä. Veranstaltungen im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere der für die Einrichtungen jeweils geltenden Widmung und bauordnungsrechtlicher Zulässigkeit durchzuführen.

Nicht zugelassen sind Tierausstellungen und vergleichbare Veranstaltungen.

Gewerbliche Nutzungen/Veranstaltungen sind im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nur als einmalige Veranstaltungen zulässig und unterliegen einer gesonderten Nutzungsgebühr (s. Tarifverzeichnis).

3. Nutzungsberechtigung

- a. Jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts, jede nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei im Sinne des Parteiengesetzes sowie jede Wählervereinigung, die sich an Kommunal-, Landtags- bzw. Bundestagswahlen beteiligt und vom Wahlleiter des jeweiligen Wahlgebietes zugelassen ist (nachfolgend Vertragsnehmer/in genannt), ist nutzungsberechtigt.
 - Für das Rathaus gelten gesonderten Regelungen gem. Ziffer 3b dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
- b. Die Sitzungsräume des Rathauses werden ausschließlich an nachfolgende Organisationen und Personenvereinigungen bzw. für folgende Veranstaltungen vergeben:
 - die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien und deren Fraktionen sowie deren Jugendorganisationen,
 - repräsentative städtische Veranstaltungen,
 - Vereine, Organisationen etc. unter Trägerschaft oder mit Trägerschaft der Stadt / Volkshochschule,
 - Ehrungen von Personen durch Vereine, die sich um das öffentliche Leben der Stadt verdient machten.
- c. Eine Untervermietung oder Überlassung der durch die Kolpingstadt Kerpen genehmigten Nutzungszeiten an Dritte, insbesondere kommerzielle Nutzer, privatrechtliche Initiativen und Dritte, die unmittelbar von den Besuchern und Besucherinnen ein Entgelt für Leistungen erheben, ist untersagt und kann zur sofortigen Kündigung der Nutzungsvereinbarung inklusive der Rücknahme der vereinbarten Nutzungszeiten führen. Sofern der Kolpingstadt Kerpen durch die Zuwiderhandlung des Nutzers Kosten entstehen oder Einnahmeausfälle für die Stadt zu verzeichnen sind, können diese dem Nutzer in Rechnung gestellt werden; die Verpflichtung des Nutzers zum Schadensersatz nach bleibt hiervon unberührt.

4. Nutzungsvereinbarung

- a. Über die Nutzung eines sonstigen städtischen Gebäudes wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Die entsprechende Nutzungsvereinbarung wird in der Regel über einen Zeitraum von 3 Jahren abgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Nutzungszeiträume vereinbart werden.
- b. Die Nutzer/innen und die Stadt Kerpen haben die Möglichkeit, die entsprechende Vereinbarung 6 Monate vor Vertragsende zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Nutzungsvereinbarung um weitere 3 Jahre. Abweichende Regelungen können in der Nutzungsvereinbarung getroffen werden.
- c. Eine vorzeitige Kündigung der Nutzungsvereinbarung ist grundsätzlich nur im Einvernehmen möglich.
- d. Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, insbesondere wenn die Zahlung des Nutzungsentgelts später als 3 Monate nach der jeweiligen Zahlungsfrist erfolgt.

5. Entgeltpflicht

- a. Für die Benutzung der sonstigen städtischen Gebäude wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses, das Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben.
 - Zur Abgrenzung der gewerblichen von den übrigen Veranstaltungen wird davon ausgegangen, dass der gewerbliche Charakter vorliegt, wenn der Veranstalter außer durch Eintrittsgeld und Bewirtschaftung die Möglichkeit hat, unmittelbar oder mittelbar, insbesondere bei Informations- oder Werbeveranstaltungen, Umsatz zu erzielen (z.B. Standmiete).
- b. Für die Einstufung in das Tarifverzeichnis ist die Stadt Kerpen zuständig. Die Einstufung wird vorgenommen aufgrund des von der Vertragsnehmerin/ vom Vertragsnehmer in der schriftlichen Anmeldung erklärten Zieles der Veranstaltung.
- c. Liegen bereits Verträge/Vereinbarungen mit Nutzer/innen über die Nutzung von sonstigen städtischen Gebäuden vor, bei denen Beteiligungen der Nutzer/innen an den laufenden Betriebs- und Instandhaltungskosten vorgesehen sind, entfällt das Nutzungsentgelt gem. dem als Anlage beigefügten Tarifverzeichnis. Dies gilt auch für zukünftig abzuschließende Nutzungsvereinbarungen.
- d. Bei Nutzungen mit hohen Energieverbräuchen (z.B. Brennöfen) werden neben dem nach Ziffer 5a bzw. 5c erhobenen Nutzungsentgelt Nebenkosten auf Grund der ermittelten Verbräuche abgerechnet.
 - Falls dies technisch nicht möglich ist, wird eine Energiekostenpauschale festgesetzt.

6. Eigenleistungen

- a. Die Nutzer/innen haben die Möglichkeit durch schriftlich dokumentierte Eigenleistun-gen die Höhe der Nutzungsgebühren zu reduzieren (maximal auf 0 €). Als Eigenleis-tungen gelten eigener Personal- und/oder eigener Materialeinsatz der Nutzer/innen.
- b. Über die Höhe der anzuerkennenden Eigenleistungen entscheidet abschließend die Verwaltung.

7. Zahlungspflichtige/r

Zur Zahlung des Entgeltes ist die Vertragsnehmerin/ der Vertragsnehmer verpflichtet, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haften alle Mitglieder gesamtschuldnerisch.

8. Zahlungsfristen

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes erfolgt grundsätzlich halbjährlich in der von der Verwaltung in der Zahlungsaufforderung oder in der Nutzungsvereinbarung festgesetzten Frist.

9. Zuwiderhandlungen und Haftung

- a. Der Nutzer haftet gegenüber der Kolpingstadt Kerpen für alle Schäden, die nachweislich durch das Verschulden seiner Mitglieder oder sonstiger Teilnahmeberechtigter bei der Benutzung des Objektes einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstanden sind.
- b. Die Kolpingstadt Kerpen haftet dem Nutzer gegenüber nur für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Kolpingstadt Kerpen verursacht werden. Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern/innen, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern und Besucherinnen seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände und Wertsachen.

10. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die 1. Änderung tritt zum 15.05.2015 in Kraft.

Tarifverzeichnis der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Kerpen für sonstige städtische Gebäude

Nutzungsumfang Nutzungsentgelt

- Bei Dauernutzung/-überlassung von Versammlungsräumen:

2,00 €/m²/Monat = 24,00 €/m²/Jahr

- Bei Dauernutzung/-überlassung von Gebäudeteilen als Lagerräume:

0,50 €/m²/Monat = 6,00 €/m²/Jahr

- Bei stundenweiser Nutzung für Vereinszwecke:

2,00 €/Std.

- Bei Nutzungsüberlassung an Dritte pauschal:

50,00 €/Tag

- Bei einer kommerziellen stundenweise Nutzung Wird der 3-fache Stundensatz veranschlagt:

6,00 €/Std.

- Regelung Sitzungsräume Rathaus:
 - a) Bei Nutzung durch bzw. bei folgenden Veranstaltungen:
 - die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien

2,00 €/Std.

- b) Bei Nutzung durch bzw. bei folgenden
 - die Fraktionen der im Stadtrat vertretenen politischen Parteien sowie deren Jugendorganisationen,
 - repräsentative städtische Veranstaltungen,
 - Vereine, Organisationen etc. unter Trägerschaft oder mit Trägerschaft der Stadt / Volkshochschule,
 - Ehrungen von Personen durch Vereine, die sich um Das öffentliche Leben der Stadt verdient machen.

keine Gebühr

Erläuterung: Stunde = Zeitstunde = 60 Minuten

Abgerechnet wird je angefangene halbe Stunde